

hinaus werden in erster Reihe die Juristen, wie schon bei der ersten Auflage geschehen, so auch aus der neuen Auflage bedeutenden Nutzen ziehen. Zahlreiche Fälle beweisen, wie lückenhaft die Kenntnisse unserer rechtskundigen Männer gerade in Bezug auf buchhändlerische Fragen einschlägiger Natur genannt werden dürfen. Es ist eine äußerst glückliche Stellung, welche der Hr. Verf. vermöge seiner Begabung und seiner weitreichenden Kenntnisse in diesem Falle einnimmt. Denn er verbindet mit dem eingehenden Verständnisse für das Wesen des Buchhandels an sich und vielseitiger praktischer Erfahrung eine vorzüglich klare und scharfsinnige Darstellungsweise, welche man das Erbtheil eines Rechtsgelehrten zu nennen versucht ist. Es sei mir gestattet, auf das Capitel über die Haftpflicht hinzuweisen, worin Hr. Schürmann alle Vorzüge seines Stils entwickelt.

Mit allen Ausführungen vermag sich Ref. nicht einverstanden zu erklären. So z. B. nicht mit der entschiedenen Behauptung (S. 19), daß das freie Verfügungsrecht des Sortimenters über die Conditions-Waare unbedingt auch in solchen Fällen unantastbar sei, wenn sich der betreffende Verleger und Eigenthümer der Waare zu einer Beschränkung dieses Rechtes einem Dritten gegenüber aus Gründen irgend welcher Zwistigkeiten veranlaßt sieht. In der Natur des Conditions-Verkaufs als „bedingten Verkaufs“ liegt doch meines Erachtens auch der natürliche Vorbehalt, an Denjenigen zu verkaufen, an welchen es mir beliebt. Nicht einverstanden bin ich ferner mit der (S. 19) ausgesprochenen Ansicht, daß auch in Fällen eines Verkaufs oder Concurses, wobei sich doch die Stellung des Verlegers dem Sortimenter gegenüber verschiebt oder ändert, dem neuen Käufer, bezw. der Concursverwaltung einen Remissionstermin vor der Ostermesse anzusetzen unstatthaft sei. Frommann's und Wengler's angezogene Worte begründen übrigens des Verfassers Meinung nicht durchaus. Nicht einverstanden ferner bin ich mit der (S. 37) vorgebrachten Ansicht über die Verpackung, auch nicht mit der Behauptung (S. 65), daß die massenhafte Verwendung des Holzstoffes im Papier als „eine Landescalamität, für die der Einzelne nicht verantwortlich gemacht werden kann“, zu entschuldigen sei — im Gegentheil: wie so viele deutsche Verleger an dieser „Landescalamität“ keinen Theil genommen haben, so liegt andertheils eine offene Sünde zu Tage, deren Strafbarkeit nicht zu leugnen ist, sicher auch nicht geleugnet wird seitens des arg geschädigten Sortimentersbuchhandels, seitens des Publicums und namentlich seitens unserer Bibliotheken. Als richtig kann Ref. auch nicht gelten lassen, daß (S. 99) Rechnungsdivergenzen, mögen sie auch eine beiderseits anerkannte Schuld und fällige Zahlung bilden, durch Einhaltung der Fortsetzung von im voraus baar bezahlten Journalen erzwungen werden dürfen. Die gerichtlichen Entscheidungen werden auf Grund der Lehren vom Kauf immer zu Ungunsten des Gläubigers erkennen.

Die Richtigkeit der Bemerkung des Verf., daß bei Verlusten von Beischlüssen der Commissionär „zunächst außer Rede“ bleibe (S. 173), ist durch einen neulich mitgetheilten Rechtspruch hinfällig gemacht worden. Man kann im Interesse des Ganzen nur sagen: glücklicherweise; denn es ist nicht naturgemäß, daß der buchhändlerische Commissionär trotz oder wegen seiner doppelten Stellung als Commissionär und Spediteur (im Sinne des Handelsgesetzbuches) außer aller Verantwortung bleibt. Es ist dabei vor allem zu ermessen, wie überaus sorglos die Bücherwaare namentlich in Leipzig behandelt wird.

Hier und da hätten die kurzen geschichtlichen Andeutungen und Rückblicke ein wenig erweitert werden dürfen, so z. B. bei der Anführung der geschäftlichen Formulare. Es ist von handelsgeschichtlichem Werthe, im engeren Sinne des Wortes verstanden, zu untersuchen, in welche Zeit die ungemein einfache Gestalt unserer Be-

stellzettel, Facturen und dergl. zurückfällt. Freilich lassen sich sichere Ermittlungen solcher Art bei der Unzulänglichkeit des vorhandenen Materials schwer anstellen.

Wenn Ref. hinsichtlich des äußeren Auftretens des Buches besonders auch in Anbetracht der Fehlerfreiheit (es sind ihm nur ein paar unwesentliche Druckfehler aufgestoßen) sein früheres Lob wiederholen kann, so darf doch nicht verschwiegen werden, daß der vorliegende Band in Fremdwörtern mehr als zulässig leistet. Die massenhafte Verwendung derselben ist in der buchhändlerischen Verkehrssprache so sehr an der Tagesordnung, daß beim Schreiben immer einige Sammlung noth ist, will man sich dieser Unart gründlich entäußern.

Leipzig, im Juli 1881.

Peter Hobbing.

Dreizehnte ordentliche Hauptversammlung des Allgemeinen Buchhandlungs-Gehilfenverbandes zu Leipzig.

Der diesjährigen Hauptversammlung des Allgemeinen Buchhandlungs-Gehilfenverbandes, welche am Sonntag den 17. Juli Vormittags 9 Uhr in der Buchhändler-Börse stattfand, ging nach üblichem Brauch eine Vorversammlung am Abend des vorhergehenden Tages im Saale des Mariengartens voraus.

Vor näheren Mittheilungen über diese sei es gestattet, dem Bedauern über eine Thatfache Worte zu verleihen, welche sich dabei bemerklich machte. Besucht war die Vorversammlung von 45 Personen, einschließlich der Auswärtigen. Der Kreis Sachsen des Verbandes zählt aber augenblicklich 315 Mitglieder, von denen nur ein geringer Bruchtheil nicht auf Leipzig entfällt. Woher nun erklärt sich das Mißverhältniß zwischen dieser Anzahl und derjenigen, welche die Vorversammlung wirklich besuchte? Da wie bekannt der Meinungsaustrausch an diesem Vorabend und die wohl auch stattfindenden Verabredungen für die Resultate der Hauptversammlung von meist ausschlaggebendem Einflusse sind, so sollte doch gerade auch die Leipziger Gehilfenschaft hierauf höheren Werth legen und dieses durch größere Theilnahme für die Interessen, welche auch sie sehr nahe berühren, bethätigen. Es kann überhaupt den Leipziger Buchhandlungs-Gehilfen, die doch gern als tonangebend gelten möchten, in ihrer Mehrheit der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie eine ausgeprägte Gleichgültigkeit, ja sogar Mangel an gastfreundlichem, collegialem Sinn zeigen, wovon die Opferfreudigkeit der oft aus weiter Ferne herbeigeeilten Vertrauensmänner und Freunde für die gute Sache merklich absticht.

Folgende Städte, beziehungsweise Kreis-Vororte, außer Leipzig, waren durch persönliche Anwesenheit von Mitgliedern, beziehungsweise Vertrauensmännern vertreten: Altenburg, Berlin, Cöln a. Rh., Dresden, Halle, Hamburg, Jena, Karlsruhe, Königsberg i. Pr., Magdeburg, München, Ratibor und Wien.

Ebenso wie im Vorjahre übernahm auf lebhaften, allgemeinen Wunsch der Wiener Vertrauensmann die Leitung und eröffnete mit einem sehr sympathisch entgegenommenen Gruß der deutsch-österreichischen Berufsgenossen an die deutsche Collegenschaft die Besprechung über die für den nächsten Tag zur Entscheidung gestellte Tagesordnung.

Folgendes ist über die Hauptversammlung selbst zu berichten: Bei Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden um 1/2 10 Uhr früh hatten sich in die ausgelegte Präsenzliste 91 Mitglieder mit 467 geprüften Stimmen eingetragen. — Zunächst kamen allgemeine Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zum Vortrag, in denen mit hoher Befriedigung der günstige Stand sämmtlicher Zweige des Verbandes betont werden konnte. So in erster Linie die gegen die Vorjahre ganz unverhältnißmäßige, aber hoch erfreuliche Zunahme